

liechtensteinische
KUNST
gesellschaft

Statuten

Liechtensteinische Kunstgesellschaft

Statuten

I. Name

Art. 1

Unter dem Namen **Liechtensteinische Kunstgesellschaft**, nachstehend «Gesellschaft» genannt, besteht im Sinne von Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts ein gemeinnütziger Verein.

II. Ehrenpräsidium und Ehrenmitglieder

Art. 2

Die Gesellschaft steht unter dem Ehrenpräsidium I.K.H. Erbprinzessin Sophie von und zu Liechtenstein.

Art. 3

Über Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

III. Sitz und Dauer

Art. 4

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Vaduz.

Art. 5

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

IV. Zweck

Art. 6

Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Förderung des Kunstverständnisses;
- b) Unterstützung des Kunstmuseums Liechtenstein in seinen Interessen;
- c) Unterstützung von Aktivitäten der Kunstschule Liechtenstein;
- d) Durchführung anspruchsvoller Veranstaltungen für Mitglieder der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Kunstmuseum Liechtenstein und anderen nicht-kommerziellen bzw. öffentlichen Kunstinstitutionen;
- e) Durchführung von Führungen in Museen und Ausstellungen;
- f) Durchführung von Vortragsreihen zu kunstgeschichtlichen Themen und zum aktuellen Kunstgeschehen;
- g) Durchführung von Kunstreisen zu einem speziellen Thema oder Anlass;
- h) Dialog mit zeitgenössischen Kunstschaaffenden;
- i) Pflege des Kontakts zu anderen kulturellen Institutionen oder Organisationen;
- j) Förderung der wissenschaftlichen Bearbeitung von Werken der bildenden Kunst.

Zur Erreichung dieses Zwecks kann die Gesellschaft Grafiken und Schriften veröffentlichen sowie gesellige Anlässe veranstalten.

V. Mittel

Art. 7

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Schenkungen und Vermächtnissen;
- c) anderen Einkünften.

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

VI. Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder andere Vereinigungen oder Institutionen sein.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung, welche diese Befugnis an den Vorstand delegieren kann.

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaft;
- Familienmitgliedschaft (gültig für Eltern und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr);
- Studentenmitgliedschaft;
- Kollektivmitgliedschaft (juristische Personen, Vereinigungen usw.).

Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung jährlich für die einzelnen Mitgliedsarten festgelegt.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahrs zu erfolgen.

Wenn ein Mitglied in erheblichem Masse gegen die Vereinsinteressen verstossen hat oder der Bezahlung des Jahresbeitrags nach zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist, kann der Ausschluss erfolgen. Ist der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt, steht dem Betroffenen das Beschwerderecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Die Mitglieder, die ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

Art. 10

Die Gesellschaft ist bestrebt, dass ihren Mitgliedern für den Besuch von Ausstellungen und für Publikationen der bildenden Kunst besondere Vergünstigungen gewährt werden.

VII. Organisation

Art. 11

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Mitgliederversammlung;
- B. Vorstand;
- C. Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen. Die Mitgliederversammlung wird überdies vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich und mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Wahl der Ehrenmitglieder;
- c) Genehmigung des Jahresberichts;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung des Jahresbeitrags;
- h) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands;
- i) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- j) Abänderung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 15

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen mit dem einfachen Mehr, Statutenänderungen mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.

Für Beschlüsse auf Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Über Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder haben die Wahlen oder Abstimmungen schriftlich zu erfolgen.

B. Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme der Bestellung des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Direktor des Kunstmuseums Liechtenstein wird zu den Sitzungen des Vorstands als Berater eingeladen.

Art. 17

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich gemäss Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, Gegenstände aus seinem Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Vorstand bestimmt, welche Personen für die Gesellschaft zeichnen und legt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung fest.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassungen auf dem Zirkularwege sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstands können vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

C. Revisionsstelle

Art. 19

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von jeweils vier Jahren einen oder mehrere qualifizierte Rechnungsrevisoren; als Revisionsstelle kann auch ein konzessioniertes Revisionsunternehmen bestellt werden.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1976.

Art. 21

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation in den liechtensteinischen Landeszeitungen.

Art. 22

Bei Auflösung der Gesellschaft geht das verbleibende Gesellschaftsvermögen in das Eigentum der Stiftung Kunstmuseum Liechtenstein über mit der Auflage, die Sammlung des Museums zu ergänzen.

Vaduz, 13. Dezember 1975 / 26. April 2006 / 13. Juni 2023

Liechtensteinische Kunstgesellschaft

Die Mitgliederversammlung

liechtensteinische **kunst**gesellschaft

Postfach 357
FL 9490 Vaduz